

517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1986, angenommene Übereinkommen (Nr. 162) über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest und Empfehlung (Nr. 172) betreffend denselben Gegenstand (III-64 der Beilagen)

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung vorzulegen.

Das im Bericht der Bundesregierung enthaltene gegenständliche Übereinkommen findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind. Das Übereinkommen ermöglicht jedoch nach Beratung der in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebe von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens auszunehmen. Im Übereinkommen wird die innerstaatliche Gesetzgebung verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Asbest zu treffen. Solche Maßnahmen müssen außerdem regelmäßig unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft werden. Weiters ist hinsichtlich der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehen, daß Bestimmungen über das Ersetzen von Asbest durch unschädlichere Materialien zu schaffen sind. Ferner ist auf Grund des Übereinkommens ein uneingeschränktes oder eingeschränktes Verbot der Asbestverwendung bei bestimmten Arbeitsverfahren zu veranlassen. Ausdrücklich wird auch die Verpflichtung auferlegt, die Verwendung von Krokydolith

und von Erzeugnissen, die diese Faser enthalten, zu verbieten. Ebenso ist das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form zu verbieten. Durch das Übereinkommen soll die innerstaatliche Gesetzgebung verpflichtet werden, Bestimmungen zu schaffen, wonach die Arbeitgeber bestimmte Arten von Arbeit, die mit einer Exposition gegenüber von Asbest verbunden sind, den zuständigen Stellen zu melden. Auf Grund des Übereinkommens sind die Erzeuger und Lieferanten von Asbest verpflichtet, für eine zweckentsprechende Kennzeichnung der Behältnisse von asbesthaltigen Erzeugnissen zu sorgen. Das Übereinkommen sieht die Vorschreibung von Grenzwerten für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sowie die Vorschreibung von Expositionskriterien für die Bewertung der Arbeitsumwelt vor. Der Arbeitgeber hat in den Arbeitsstätten Maßnahmen zu treffen, um die Freisetzung von Asbeststaub in der Luft zu verhindern oder zu begrenzen und um sicherzustellen, daß die Grenzwerte eingehalten werden bzw. die Exposition auf das niedrigste, praktisch mögliche Niveau herabgesetzt wird.

Hinsichtlich des Abbruchs von Anlagen oder Bauten, die bröckeliges Asbestisoliermaterial enthalten bzw. die Entfernung von Asbest aus Gebäuden oder Bauten, in denen voraussichtlich Asbest in die Luft freigesetzt wird, schreibt das Übereinkommen vor, daß solche Arbeiten nur von Arbeitgebern oder Auftragnehmern durchgeführt werden, die von der zuständigen Stelle als befähigt anerkannt sind, solche Arbeiten gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens auszuführen. Für den Fall der Verunreinigung der persönlichen Kleidung des Arbeitnehmers durch Asbeststaub hat der Arbeitgeber Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die nicht außerhalb der Arbeitsstätte getragen werden darf. Der Umgang mit benutzter Arbeitskleidung und Spezialschutzkleidung hat unter kontrollierten Bedingungen so zu erfolgen, daß die Freisetzung von Asbeststaub vermieden wird. Ausdrücklich ist im Übereinkommen vorgesehen, daß der Arbeitge-

ber den Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, Wasch-, Bade- und Duschgelegenheiten an der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen hat. Das Übereinkommen enthält ferner Bestimmungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie über die Information und Aufklärung.

Die im Bericht der Bundesregierung enthaltene Empfehlung (Nr. 172) enthält in ihrem dem Aufbau des Übereinkommens (Nr. 162) folgenden Abschnitten detaillierte Vorschläge betreffend die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest.

Zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens wird im Bericht der Bundesregierung ausgeführt, daß von den befragten Zentralstellen des Bundes der überwiegende Teil erklärt hat, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber hatten gegen eine Ratifikation des Übereinkommens keine Einwände und die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sprachen sich trotz des Nichtvorhandenseins genauerer einschlägiger Regelungen in Bezug auf die Verwendung von Asbest für eine Ratifikation des Übereinkommens aus, da ein Großteil der Übereinkommensbestimmungen auf Grund der Normen des Arbeitnehmerschutzrechtes geltendes Recht ist. Der Bericht der

Bundesregierung enthält daran anschließend eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens mit den österreichischen Vorschriften und bringt zum Ausdruck, daß die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom 23. Feber 1988 beschlossen hat, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden gegenständlichen Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 18. März 1988 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Srb einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1986, angenommene Übereinkommen (Nr. 162) über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest und Empfehlung (Nr. 172) betreffend denselben Gegenstand (III-64 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1988 03 18

Dr. Feurstein
Berichterstatler

Hesoun
Obmann